

PyroD: Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände (Richtlinie 2013/29/EU), erklärt

Die Pyrotechnik-Richtlinie legt Sicherheitsvorgaben für Feuerwerk, Bühnen- und sonstige Pyrotechnik fest; Hersteller kategorisieren, lassen durch notifizierte Stellen bewerten und kennzeichnen mit CE, Einführer und Händler prüfen dies. Sie löste am 1. Juli 2015 die Richtlinie 2007/23/EG ab; Normen für Feuerwerk F1–F3 begründeten nur bis 24. März 2025 eine Konformitätsvermutung.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2013/29/EU	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	29. Juni 2013	Gilt ab	1. Juli 2015
Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Richtlinie umsetzenden nationalen Gesetze durch; Artikel 38 Absatz 2 verweist weiterhin auf Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die seit dem 16.	CELEX	32013L0029

Wichtige Termine

12. Juni 2013	Die Richtlinie 2013/29/EU wird vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 2007/23/EG im Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen angenommen	Titel und Unterschriftsblock nach Art. 50
29. Juni 2013	Inkrafttreten, der Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 178 vom 28. Juni 2013	Art. 49 Unterabs. 1
4. Juli 2013	Die Mitgliedstaaten wenden die Umsetzungsmaßnahmen zu Nummer 4 des Anhangs I an, der Regel zu detonierenden Sprengstoffen, und Nummer 4 des Anhangs I der Richtlinie 2007/23/EG wird mit Wirkung zum selben Datum aufgehoben	Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Unterabs. 2
3. Oktober 2013	Frist für die Mitgliedstaaten, die Nummer 4 des Anhangs I umsetzenden Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen	Art. 47 Abs. 2
7. Mai 2014	Die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission über das Rückverfolgbarkeitssystem tritt in Kraft, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 115 vom 17. April 2014; sie legt das einheitliche Format der Registrierungsnummer und das öffentliche Register der notifizierten Stellen fest	Art. 1, Art. 2 und Art. 5
30. April 2015	Frist für die Mitgliedstaaten, die die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU umsetzenden Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen	Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1
30. Juni 2015	Frist für die Mitgliedstaaten, die den Hauptteil der Richtlinie umsetzenden Gesetze zu erlassen und zu veröffentlichen: Artikel 3 Nummern 7, 12, 13 und 15 bis 22, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absätze 2 bis 9, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absätze 1 und 3, die Artikel 12 bis 16, 18 bis 29, 31 bis 35, Artikel 37, Artikel 38 Absätze 1 und 2, die Artikel 39 bis 42, 45, 46 und die Anhänge I, II und III	Art. 47 Abs. 1 Unterabs. 1

1. Juli 2015	Die nationalen Maßnahmen gelten; Artikel 1, Artikel 2, der Großteil von Artikel 3, Artikel 4 Absätze 2 bis 4, die Artikel 6 und 7 Absätze 1 bis 3, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 11 Absatz 2, die Artikel 17, 30 und 36, Artikel 38 Absatz 3, die Artikel 43 und 44 und die Anhänge IV und V gelten unmittelbar; die Richtlinie 2007/23/EG wird aufgehoben, und vor diesem Datum in Verkehr gebrachte, mit ihr konforme Gegenstände dürfen weiter bereitgestellt werden	Art. 46 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1, Art. 48 und Art. 49 Unterabs. 2
17. Oktober 2016	Die Mitgliedstaaten wenden die Rückverfolgbarkeitsvorschriften der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU an: die Registrierungsnummer im Format XXXX-YY-ZZZZ, das öffentliche Register der notifizierten Stellen und die zehnjährigen Aufzeichnungen der Hersteller und Einführer	Art. 1, Art. 2, Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2
4. Juli 2017	Letztes Datum, an dem vor dem 4. Juli 2010 erteilte nationale Genehmigungen für Feuerwerk der Kategorien F1, F2 und F3 und vor dem 4. Juli 2013 erteilte Genehmigungen für andere pyrotechnische Gegenstände, Feuerwerk der Kategorie F4 und Bühnenpyrotechnik gültig bleiben, sofern sie nicht früher abgelaufen sind; vor dem 4. Juli 2013 erteilte Genehmigungen für pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge, einschließlich Ersatzteile, gelten bis zu ihrem eigenen Ablauf weiter	Art. 46 Abs. 2, Art. 46 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 4
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Sie ersetzt die von Artikel 38 Absatz 2 zitierten Marktüberwachungsartikel der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, führt die Richtlinie als Nummer 45 ihres Anhangs I auf und verlangt nach Artikel 4 für jeden in Verkehr gebrachten pyrotechnischen Gegenstand einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur	Art. 4 Abs. 5, Art. 39, Art. 44 und Anhang I Nr. 45

1. Oktober 2021	Die dänischen Bekendtgørelser nr. 1799 und nr. 1798 af 9. september 2021 treten in Kraft: nr. 1799 setzt die Richtlinie und die Rückverfolgbarkeits-Durchführungsrichtlinie um und hebt die Bekendtgørelse nr. 1423 af 16. december 2009 auf, nr. 1798 trägt die nationalen Regeln zu Einfuhr, Herstellung, Lagerung, Weitergabe, Erwerb und Verwendung	§ 60; § 1
1. Juli 2024	Dänische Verschärfung in Kraft: Der gesetzliche Zeitraum, in dem Verbraucherfeuerwerk verwendet werden darf, wird vom 27. Dezember bis 1. Januar auf den 31. Dezember und 1. Januar verengt, andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 dürfen nur noch an Personen ab 18 Jahren verkauft werden, und Einzelhandelsgeschäfte sowie zugelassene fest- oder scenefyrværkere dürfen Verbraucherfeuerwerk vom 27. bis 30. Dezember nur zu Vorführzwecken im Rahmen des Verkaufs verwenden	§ 1, nr. 1 und § 10, stk. 1; § 1, nr. 2, 4 und 5, und § 2
24. Februar 2025	Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/337 der Kommission tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Liste der harmonisierten Normen für pyrotechnische Gegenstände, wobei die Mitteilung 2017/C 149/01 aufgehoben wird	Art. 1, Art. 2 und Art. 3
24. März 2025	Die in Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/337 aufgeführten Verweise begründen keine Konformitätsvermutung mehr: Die Normenreihe EN 15947:2015 für Feuerwerk der Kategorien F1, F2 und F3 sowie die Terminologienormen EN ISO 14451-1:2013, EN 16256-1:2012 und EN 16261-1:2012 werden zurückgezogen, sodass keine zitierte harmonisierte Norm mehr für Verbraucherfeuerwerk besteht	Art. 2 Unterabs. 2, Anhang I und Anhang II
19. September 2025	Die Kommission veröffentlicht ihre Bewertung der Richtlinie: insgesamt	

wirksam, effizient und relevant, aber mit Problemen bei gefährlichem Feuerwerk auf dem Markt, Versandhandel, Rückverfolgbarkeit und Weitergabe sowie Tierschutz; eine Überarbeitung wird nicht beschlossen

1. Oktober 2025	Dänischer Übergang endet: Feuerwerk der Kategorie F3, das nach der Bekendtgørelse von 2009 als Verbraucherfeuerwerk galt, darf in Dänemark nicht mehr an Verbraucher abgegeben werden	§ 61
------------------------	---	------

1. Januar 2026	Sikkerhedsstyrelsen wird die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen und führt dieselben Aufgaben fort, einschließlich der Kontrolle pyrotechnischer Gegenstände und der Benennung notifizierter Stellen	§ 9
-----------------------	---	-----

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Kategorisieren Sie jeden Gegenstand nach Verwendungsart oder nach Zweck und Gefährdungsgrad einschließlich Lärmpegel als F1, F2, F3 oder F4 für Feuerwerk, T1 oder T2 für Bühnenpyrotechnik und P1 oder P2 für sonstige Gegenstände, und entwerfen und fertigen Sie ihn nach den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I: den gegenüber der notifizierten Stelle angegebenen Leistungsmerkmalen, sicherer Entsorgung mit möglichst geringer Umweltbelastung, ordnungsgemäßer Funktion unter realistischen Bedingungen, geprüft anhand der zehn Kriterien der Nummer 3, dem Verbot detonierender Sprengstoffe außer Schwarzpulver und Blitzknallsatz mit der engen Ausnahme für P1, P2, T2 und F4, sowie den gruppenspezifischen Regeln einschließlich Mindestsicherheitsabständen von mindestens 1 m für F1, 8 m für F2 und 15 m für F3, einem Höchstlärmpegel von 120 dB am Sicherheitsabstand, keinen Knallkörpern oder Blitzknallkörpern in F1 und höchstens 2,5 mg Silberfulminat in F1-Bodenkrachern. Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Anhang I Nr. 1 bis 5
- Kategorisieren Sie jeden Gegenstand nach Verwendungsart oder nach Zweck und Gefährdungsgrad einschließlich Lärmpegel als F1, F2, F3 oder F4 für Feuerwerk, T1 oder T2 für Bühnenpyrotechnik und P1 oder P2 für sonstige Gegenstände. Art. 6 Abs. 1
- Entwerfen und fertigen Sie jeden Gegenstand nach den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I für seine Kategorie, einschließlich Leistungsmerkmalen, sicherer Entsorgung, ordnungsgemäßer Funktion, dem Verbot detonierender Sprengstoffe, den Mindestsicherheitsabständen und dem Höchstlärmpegel von 120 dB (A, imp). Art. 8 Abs. 1 und Anhang I
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang II, die eine Konformitätsbewertung ermöglichen müssen und eine angemessene Risikoanalyse und -bewertung, eine allgemeine Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen mit den zum Verständnis nötigen Erläuterungen, die vollständig oder teilweise angewandten harmonisierten Normen oder die stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und -prüfungen sowie Prüfberichte enthalten müssen, und lassen Sie die Konformitätsbewertung nach Artikel 17 von einer notifizierten Stelle durchführen: EU-Baumusterprüfung (Modul B) gefolgt von Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit unangekündigten Produktprüfungen (Modul C2), der Qualitätssicherung des Produktionsprozesses (Modul D) oder der Produktqualitätssicherung (Modul E), oder Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G), oder Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung (Modul H) nur für Feuerwerk der Kategorie F4.
Art. 8 Abs. 2, Art. 17 und Anhang II, Module B, C2, D, E, G und H
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang II: eine allgemeine Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen mit Erläuterungen, die angewandten harmonisierten Normen oder sonstigen Lösungen, Konstruktionsberechnungen, -prüfungen und Prüfberichte. Art. 8 Abs. 2 und Anhang II
- Nehmen Sie in die technischen Unterlagen eine angemessene Analyse und Bewertung der vom Gegenstand ausgehenden Risiken auf. Art. 8 Abs. 2 und Anhang II
- Lassen Sie die Konformitätsbewertung nach Artikel 17 von einer notifizierten Stelle durchführen: Modul B gefolgt von C2, D oder E, oder Modul G, oder nur für Feuerwerk der Kategorie F4 Modul H.
Art. 8 Abs. 2, Art. 17 und Anhang II
- Kennzeichnen Sie den Gegenstand mit der von der die Konformitätsbewertung durchführenden notifizierten Stelle vergebenen Registrierungsnummer, aufgebaut aus deren vierstelliger Kennnummer, der Kategorie in Großbuchstaben als F1, F2, F3, F4, T1, T2, P1 oder P2, und der Bearbeitungsnummer der Stelle, geschrieben als XXXX-YY-ZZZZ, und führen Sie Aufzeichnungen über die Registrierungsnummern der von Ihnen bereitgestellten Gegenstände zusammen mit Handelsname, allgemeinem Typ und gegebenenfalls Untertyp sowie dem Herstellungsort mindestens 10 Jahre nach

Inverkehrbringen des Gegenstands; übergeben Sie die Aufzeichnung den zuständigen Behörden, wenn Sie die Tätigkeit einstellen, und stellen Sie sie auf begründetes Ersuchen zur Verfügung.

Art. 9 Abs. 1 und 2; Art. 1 und Art. 3

- Kennzeichnen Sie den Gegenstand mit der von der die Konformitätsbewertung durchführenden notifizierten Stelle vergebenen Registrierungsnummer, geschrieben als XXXX-YY-ZZZZ (Kennnummer der Stelle, Kategorie, Bearbeitungsnummer). Art. 9 Abs. 1; Art. 1
- Führen Sie Aufzeichnungen über die Registrierungsnummern der von Ihnen bereitgestellten Gegenstände mit Handelsname, allgemeinem Typ und Untertyp sowie dem Herstellungsort mindestens 10 Jahre nach Inverkehrbringen; übergeben Sie sie den Behörden auf begründetes Ersuchen oder wenn Sie die Tätigkeit einstellen. Art. 9 Abs. 2; Art. 3
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Mustergliederungsschema des Anhangs III mit den Angaben der verwendeten Module, halten Sie sie stets aktuell, übersetzen Sie sie in die vom Mitgliedstaat, in dem der Gegenstand in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird, geforderten Sprachen, und stellen Sie eine einzige Erklärung aus, wenn mehrere Unionsrechtsakte eine solche verlangen; bringen Sie dann die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Gegenstand oder, wo dies nicht möglich oder nicht gerechtfertigt ist, auf der Verpackung und den Begleitunterlagen an, bevor Sie ihn in Verkehr bringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese an der Fertigungskontrollphase beteiligt ist. Art. 8 Abs. 2, Art. 18, Art. 19 und Art. 20
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang III, halten Sie sie stets aktuell, übersetzen Sie sie in die vom Mitgliedstaat des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung geforderten Sprachen, und stellen Sie eine einzige Erklärung aus, wenn mehrere Unionsrechtsakte gelten. Art. 8 Abs. 2 und Art. 18
- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Gegenstand oder, wo dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung und den Begleitunterlagen an, bevor Sie ihn in Verkehr bringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese an der Fertigungskontrolle beteiligt ist.

Art. 8 Abs. 2, Art. 19 und Art. 20

- Kennzeichnen Sie andere Gegenstände als Fahrzeuggegenstände sichtbar, lesbar und dauerhaft in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Gegenstand dem Verbraucher bereitgestellt wird, mit mindestens Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und der postalischen Kontaktanschrift und, wenn Sie nicht in der Union niedergelassen sind, auch denen des Einführers, dem Namen und Typ des Gegenstands, seiner Registrierungsnummer und seiner Produkt-, Chargen- oder Seriennummer, den Mindestaltersgrenzen, der Kategorie, Gebrauchsanweisungen, dem Nettoexplosivstoffgehalt, dem Herstellungsjahr für Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 sowie gegebenenfalls einem Mindestsicherheitsabstand, zuzüglich des je Kategorie vorgeschriebenen Wortlauts, von „nur für den Gebrauch im Freien“ auf F2 und F3 bis „nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen“ auf F4 und T2; reicht der Platz nicht aus, gehören die Angaben auf das kleinste Packstück. Art. 10 Abs. 1 bis 5
- Wenden Sie für pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge stattdessen die Kennzeichnung nach Artikel 11 an, Ihre Herstellerangaben, Name und Typ des Gegenstands, seine Registrierungsnummer und seine Produkt-, Chargen- oder Seriennummer und, soweit erforderlich, die Sicherheitshinweise, und verlegen Sie die Angaben auf die Verpackung, wenn kein Platz vorhanden ist, und stellen Sie professionellen Anwendern ein REACH-Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung, das ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt, in der von ihnen verlangten Sprache und in Papierform oder elektronisch.

Art. 11 Abs. 1, 2 und 3

- Kennzeichnen Sie pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge nach Artikel 11: Ihre Herstellerangaben, Name und Typ des Gegenstands, seine Registrierungsnummer, seine Produkt-, Chargen- oder

Seriennummer und, soweit erforderlich, die Sicherheitshinweise, auf der Verpackung, wenn kein Platz vorhanden ist. Art. 11 Abs. 1 und 2

- Stellen Sie professionellen Anwendern von Fahrzeuggegenständen ein REACH-Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung, das ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt, in der von ihnen verlangten Sprache, in Papierform oder elektronisch. Art. 11 Abs. 3
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Gegenstands auf, halten Sie Verfahren vor, damit die Serienfertigung unter Berücksichtigung von Änderungen an Entwurf und den herangezogenen Normen oder anderen technischen Spezifikationen konform bleibt, und prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen und die zuständigen Behörden ein begründetes Ersuchen stellen, bereitgestellte Gegenstände stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie bei Bedarf ein Register über Beschwerden, nicht konforme Gegenstände und Rückrufe, und halten Sie Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Art. 8 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 4

- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Gegenstands auf. Art. 8 Abs. 3
- Halten Sie Verfahren vor, damit die Serienfertigung konform bleibt, unter Berücksichtigung von Änderungen an Entwurf und den herangezogenen Normen oder anderen technischen Spezifikationen.

Art. 8 Abs. 4

- Prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen und die zuständigen Behörden ein begründetes Ersuchen stellen, Gegenstände auf dem Markt stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie bei Bedarf ein Register über Beschwerden, nicht konforme Gegenstände und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden. Art. 8 Abs. 4
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke und eine einzige postalische Kontaktanschrift auf dem Gegenstand, seiner Verpackung oder in einem Begleitdokument in einer für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache an, stellen Sie sicher, dass dem Gegenstand klare Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen, bringen Sie einen nicht konformen Gegenstand unverzüglich in Konformität, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück und unterrichten Sie die zuständigen nationalen Behörden jedes Mitgliedstaats, in dem Sie ihn bereitgestellt haben, wenn er ein Risiko darstellt, stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität zur Verfügung, arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit, und können Sie 10 Jahre lang angeben, wer Ihnen geliefert hat und wem Sie geliefert haben. Art. 8 Abs. 5 bis Art. 8 Abs. 9 und Art. 15
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke und eine einzige postalische Kontaktanschrift auf dem Gegenstand oder auf seiner Verpackung oder in einem Begleitdokument an, in einer für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache. Art. 8 Abs. 6
- Stellen Sie sicher, dass dem Gegenstand klare Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen. Art. 8 Abs. 7
- Bringen Sie einen nicht konformen Gegenstand unverzüglich in Konformität, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie die zuständigen nationalen Behörden jedes Mitgliedstaats, in dem Sie ihn bereitgestellt haben, wenn er ein Risiko darstellt. Art. 8 Abs. 8
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität zur Verfügung, und arbeiten Sie mit den zuständigen Behörden bei Maßnahmen zur Beseitigung der von Ihren Gegenständen ausgehenden Risiken zusammen. Art. 8 Abs. 9

- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden 10 Jahre lang anzugeben, wer Sie beliefert hat und wen Sie beliefert haben. [Art. 15](#)

Einführer

- Bringen Sie nur konforme pyrotechnische Gegenstände in Verkehr, und stellen Sie vor dem Inverkehrbringen sicher, dass der Hersteller das geeignete Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 17 durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat, dass der Gegenstand die CE-Kennzeichnung trägt und die erforderlichen Unterlagen beiliegen, und dass der Hersteller die Kennzeichnung nach Artikel 10 oder 11 sowie die Kennzeichnung und Anschrift nach Artikel 8 Absatz 6 angebracht hat; glauben Sie, dass ein Gegenstand die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I nicht erfüllt, bringen Sie ihn erst in Verkehr, wenn er konform ist, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden. Art. 12 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke und die postalische Anschrift, unter der Sie erreichbar sind, auf dem Gegenstand oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in einem Begleitdokument an, in einer für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache. Art. 12 Abs. 3
- Stellen Sie sicher, dass dem Gegenstand Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in einer für Verbraucher und andere Endnutzer leicht verständlichen, vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen, was in Dänemark Dänisch ist, und stellen Sie sicher, dass Lagerungs- und Transportbedingungen, während der Gegenstand in Ihrer Verantwortung steht, seine Konformität mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I nicht gefährden.
Art. 12 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 5; § 20 und § 21
- Stellen Sie sicher, dass dem Gegenstand Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in einer für Verbraucher und andere Endnutzer leicht verständlichen, vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen, was in Dänemark Dänisch ist. Art. 12 Abs. 4; § 20 und § 21
- Stellen Sie sicher, dass Lagerungs- und Transportbedingungen, während der Gegenstand in Ihrer Verantwortung steht, seine Konformität mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I nicht gefährden. Art. 12 Abs. 5
- Führen Sie Aufzeichnungen über alle Registrierungsnummern der von Ihnen eingeführten Gegenstände zusammen mit Handelsname, allgemeinem Typ und gegebenenfalls Untertyp sowie dem Herstellungsort mindestens 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Gegenstands, stellen Sie diese Informationen den zuständigen Behörden auf begründetes Ersuchen zur Verfügung, und übergeben Sie die Aufzeichnung den zuständigen Behörden, wenn Sie Ihre Tätigkeit einstellen. Art. 9 Abs. 2; Art. 3
- Prüfen Sie, wo die von einem Gegenstand ausgehenden Risiken es rechtfertigen und die zuständigen Behörden ein begründetes Ersuchen stellen, bereitgestellte Gegenstände stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie bei Bedarf ein Register über Beschwerden, nicht konforme Gegenstände und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden; ist ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Gegenstand nicht konform, ergreifen Sie unverzüglich die notwendigen Korrekturmaßnahmen, um ihn in Konformität zu bringen, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie ihn bereitgestellt haben, mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen. Art. 12 Abs. 6 und Art. 12 Abs. 7
- Prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen und die zuständigen Behörden ein begründetes Ersuchen stellen, Gegenstände auf dem Markt stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie bei Bedarf ein Register über Beschwerden, nicht konforme Gegenstände und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden. Art. 12 Abs. 6
- Ergreifen Sie unverzüglich Korrekturmaßnahmen, wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Gegenstand nicht konform ist, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen

eines Risikos unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie ihn bereitgestellt haben. Art. 12 Abs. 7

- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Gegenstands für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können, stellen Sie die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität auf begründetes Ersuchen in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache zur Verfügung, arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit, und können Sie 10 Jahre lang angeben, wer Ihnen geliefert hat und wem Sie geliefert haben. Art. 12 Abs. 8, Art. 12 Abs. 9 und Art. 15
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass ihnen die technischen Unterlagen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 12 Abs. 8
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit. Art. 12 Abs. 9
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden 10 Jahre lang anzugeben, wer Sie beliefert hat und wen Sie beliefert haben. Art. 15
- Beachten Sie die Altersgrenzen und die Fachkenntnis-Beschränkung: Stellen Sie F1-Feuerwerk nicht Personen unter 12 Jahren, F2 nicht unter 16, F3 nicht unter 18 und T1-Bühnengegenstände sowie P1-Gegenstände nicht unter 18 Jahren bereit, stellen Sie F4-Feuerwerk, T2-Bühnengegenstände und P2-Gegenstände nur Personen mit Fachkenntnissen bereit, und stellen Sie P1-Fahrzeuggegenstände einschließlich Airbag- und Sicherheitsgurtstraffersystemen der Allgemeinheit nicht bereit, es sei denn, sie sind in ein Fahrzeug oder ein abnehmbares Fahrzeugteil eingebaut. Art. 7 Abs. 1, 3 und 4
- Bringen Sie einen Gegenstand unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie einen bereits in Verkehr gebrachten Gegenstand so, dass die Konformität mit der Richtlinie beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 8. Art. 14

Händler (Großhändler, Einzelhändler oder Vorführunternehmen)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt hinsichtlich der Anforderungen der Richtlinie und prüfen Sie vor der Bereitstellung eines Gegenstands, dass er die CE-Kennzeichnung trägt, dass ihm die erforderlichen Unterlagen sowie Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in einer für Verbraucher und andere Endnutzer im betreffenden Mitgliedstaat leicht verständlichen Sprache beiliegen, und dass Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnung und ihre Angaben zu Namen und Anschrift angebracht haben; glauben Sie, dass ein Gegenstand die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I nicht erfüllt, stellen Sie ihn erst bereit, wenn er konform ist, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos den Hersteller oder den Einführer und die Marktüberwachungsbehörden.

Art. 13 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2

- Stellen Sie sicher, dass Lagerungs- und Transportbedingungen, während ein Gegenstand in Ihrer Verantwortung steht, seine Konformität mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I nicht gefährden. Art. 13 Abs. 3
- Ist ein von Ihnen bereitgestellter Gegenstand nicht konform, sorgen Sie dafür, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität ergriffen werden, dass er zurückgenommen oder zurückgerufen wird, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie ihn bereitgestellt haben, mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen; stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität zur Verfügung und arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit. Art. 13 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 5
- Sorgen Sie dafür, dass Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf ergriffen werden, wenn ein von Ihnen bereitgestellter Gegenstand nicht konform ist, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie ihn bereitgestellt haben. Art. 13 Abs. 4
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Risikobeseitigungsmaßnahmen mit. Art. 13 Abs. 5
- Beachten Sie die Mindestaltersgrenzen von 12 Jahren für F1, 16 Jahren für F2, 18 Jahren für F3 und 18 Jahren für T1 und P1, beliefern Sie F4, T2 und P2 nur an Personen mit Fachkenntnissen, und beliefern Sie P1-Fahrzeuggegenstände nicht an die Allgemeinheit, es sei denn, sie sind in ein Fahrzeug oder ein abnehmbares Fahrzeugteil eingebaut; die Mitgliedstaaten können diese Grenzen anheben und für Personen in oder nach einer Berufsausbildung senken. Art. 7 Abs. 1 bis 4
- Verkaufen Sie in Dänemark Verbraucherfeuerwerk, das nur die Kategorien F1 und F2 umfasst, an Personen ab 18 Jahren oder, für Kategorie F1, ab 15 Jahren, zeigen Sie diese Altersgrenzen deutlich an, verkaufen Sie andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 nur an Personen ab 18 Jahren, halten Sie Sortimente von Verbraucherfeuerwerk bei höchstens 5 kg Nettoexplosivstoffgehalt je Verkauf, vermeiden Sie Selbstbedienung außer für die gelisteten kleinen F1-Artikel, und halten Sie Feuerwerk in Verkaufsräumen und -stellen nur vom 15. bis 31. Dezember vor, mit dem Bestand in ungeöffneter Transportverpackung in einem angrenzenden zugelassenen Lager vom 24. November bis 14. Dezember und erneut vom 1. Januar bis 1. Februar; Gegenstände der Kategorien F3, F4, T1 und T2 sind in Dänemark professionelles Feuerwerk und dürfen nur zur Verwendung durch zugelassene fest- oder scenefyrværkere geliefert werden. § 20, stk. 2 bis 5, § 24, § 25, § 26 und § 28 a; § 3, § 4 und § 5
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden jeden Wirtschaftsakteur nennen, der Sie mit einem pyrotechnischen Gegenstand beliefert hat, und jeden, den Sie beliefert haben, jeweils 10 Jahre nach der Belieferung. Art. 15

- Stellen Sie einen Gegenstand unter eigenem Namen oder eigener Marke bereit oder verändern Sie einen bereits in Verkehr gebrachten Gegenstand so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 8. Art. 14

Fulfilment-Dienstleister als verantwortlicher Wirtschaftsakteur

- Wo kein Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigter in der Union niedergelassen ist, der für einen pyrotechnischen Gegenstand verantwortlich ist, werden Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur, ohne den der Gegenstand nicht in Verkehr gebracht werden darf, da die Richtlinie zu den in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Nummer 45 ihres Anhangs I aufgeführten Rechtsakten gehört. Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Buchst. d, Art. 4 Abs. 5 und Anhang I Nr. 45
- Vergewissern Sie sich, dass die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden, halten Sie die Erklärung für den von der Richtlinie geforderten Zeitraum, 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Gegenstands, für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 4 Abs. 3 Buchst. a; Art. 8 Abs. 3
- Vergewissern Sie sich, dass die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a
- Halten Sie die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Gegenstands für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a; Art. 8 Abs. 3
- Stellen Sie der Marktüberwachungsbehörde auf begründetes Ersuchen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Gegenstands in einer von ihr leicht verständlichen Sprache zur Verfügung, unterrichten Sie die Behörden, wenn Sie Grund zur Annahme haben, dass ein Gegenstand ein Risiko darstellt, und arbeiten Sie mit ihnen zusammen, unter anderem indem Sie sicherstellen, dass die zur Behebung der Nichtkonformität nötigen unmittelbaren Korrekturmaßnahmen ergriffen werden oder, wo das nicht möglich ist, die Risiken gemindert werden. Art. 4 Abs. 3 Buchst. b, c und d
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke sowie Kontaktangaben einschließlich der postalischen Anschrift auf dem Gegenstand, seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument an, unbeschadet der eigenen Kennzeichnungspflichten von Hersteller und Einführer nach der Richtlinie. Art. 4 Abs. 4

Bevollmächtigter nach der Verordnung (EU) 2019/1020

- Handeln Sie nur aufgrund eines schriftlichen Mandats des Herstellers, das Ihnen mindestens erlaubt, die Aufgaben des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 für die erfassten pyrotechnischen Gegenstände wahrzunehmen, und legen Sie der Marktüberwachungsbehörde auf Ersuchen eine Kopie dieses Mandats in einer von ihr bestimmten Amtssprache der Union vor.

Art. 4 Abs. 2 Buchst. c, Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2

- Halten Sie die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Gegenstands für die Marktüberwachungsbehörden bereit, stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können, und vergewissern Sie sich, dass beide erstellt wurden.

Art. 4 Abs. 3 Buchst. a; Art. 8 Abs. 3

- Vergewissern Sie sich, dass die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a
- Halten Sie die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Gegenstands für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a; Art. 8 Abs. 3
- Stellen Sie Informationen und Unterlagen zur Konformität auf begründetes Ersuchen in einer von der Behörde leicht verständlichen Sprache zur Verfügung, unterrichten Sie die Behörden, wenn Sie Grund zur Annahme haben, dass ein Gegenstand ein Risiko darstellt, und arbeiten Sie bei Korrektur- und Risikominderungsmaßnahmen mit; Ihr Name, eingetragener Handelsname oder Ihre Marke sowie Kontaktangaben einschließlich der postalischen Anschrift müssen auf dem Gegenstand, seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument erscheinen.

Art. 4 Abs. 3 Buchst. b bis d und Art. 4 Abs. 4

- Stellen Sie Informationen und Unterlagen zur Konformität auf begründetes Ersuchen in einer von der Behörde leicht verständlichen Sprache zur Verfügung, unterrichten Sie die Behörden, wenn Sie Grund zur Annahme haben, dass ein Gegenstand ein Risiko darstellt, und arbeiten Sie bei Korrektur- und Risikominderungsmaßnahmen mit. Art. 4 Abs. 3 Buchst. b bis d
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie Kontaktangaben einschließlich der postalischen Anschrift auf dem Gegenstand, seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument an. Art. 4 Abs. 4
- Betrachten Sie das Mandat nicht als Übertragung der eigenen Pflichten des Herstellers: Die Richtlinie legt Entwurf und Fertigung nach den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I, die technischen Unterlagen, die Konformitätsbewertung, die EU-Konformitätserklärung, die CE-Kennzeichnung, die Registrierungsnummer und die Kennzeichnung dem Hersteller auf und nennt nur Hersteller, Einführer und Händler als Wirtschaftsakteure. Art. 3 Nr. 12, Art. 8, Art. 9 und Art. 10

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die auf Verstöße von Wirtschaftsakteuren gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften anwendbaren Sanktionen fest und treffen alle notwendigen Maßnahmen zu deren Durchsetzung; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen.

Marktüberwachungsbehörden, die hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ein Gegenstand ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für andere von der Richtlinie geschützte öffentliche Interessen darstellt, bewerten ihn, verlangen vom Wirtschaftsakteur Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder den Rückruf des Gegenstands innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, unterrichten die zuständige notifizierte Stelle und treffen, wenn der Akteur nicht handelt, vorläufige Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung der Bereitstellung, zur Rücknahme oder zum Rückruf des Gegenstands und unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten; eine Maßnahme, gegen die binnen drei Monaten kein Mitgliedstaat und keine Kommission Einwände erhebt, gilt als gerechtfertigt, und das Schutzklauselverfahren der Union klärt strittige Maßnahmen. Konforme Gegenstände, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, eine unter Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder gegen Artikel 20 angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder falsch angebrachte Nummer der notifizierten Stelle, eine fehlende oder fehlerhaft erstellte EU-Konformitätserklärung, nicht verfügbare oder unvollständige technische Unterlagen, fehlende, falsche oder unvollständige Kennzeichnung von Hersteller oder Einführer, oder jede andere nicht erfüllte administrative Anforderung der Artikel 8 oder 12, ist zu beenden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. Seit dem 16. Juli 2021 stammen die Überwachungsbefugnisse aus der Verordnung (EU) 2019/1020, deren Behörden Unterlagen und Lieferkettenangaben verlangen, Produkte prüfen und testen, Korrekturmaßnahmen verlangen, die Bereitstellung verbieten und Gegenstände zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten lassen können. In Dänemark ahndet die Bekendtgørelse nr. 1799 af 9. september 2021 mit einer Geldbuße das Inverkehrbringen oder Bereitstellen nicht konformer Gegenstände, fehlende Kennzeichnung, fehlende Unterlagen, ein fehlendes Register der Registrierungsnummern, das Versäumnis, dieses Register Sikkerhedsstyrelsen zu übergeben, fehlende Meldungen, fehlende dänische Gebrauchsanweisungen oder Sicherheitsinformationen, das Versäumnis, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, Lagerung oder Transport, die die Konformität gefährden, ein fehlendes Sicherheitsdatenblatt für Fahrzeuggegenstände, die Verwendung einer nicht von Sikkerhedsstyrelsen oder einem anderen Mitgliedstaat benannten notifizierten Stelle, und Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften für Fahrzeuge, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bei erschwerenden Umständen wie Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, einem Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, Wiederholung, systematischem Verstoß zu finanziellem Gewinn oder Versuchen, die Kontrolle zu umgehen, sowie mit einer gesonderten Geldbuße für vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch der CE-Kennzeichnung; die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen gilt. Das Produktgesetz ergänzt Anordnungen zur Warnung der Nutzer, zur Beendigung irreführender Vermarktung, zur Abhilfe, zum Verkaufsstopp, zur Rücknahme, zum Rückruf oder zur Vernichtung, Verbote des Inverkehrbringens sowie Geldbußen, die bei erschwerenden Umständen bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren reichen, und das Feuerwerksgesetz (lov om fyrværkeri og andre pyrotekniske artikler, konsolidiert als LBK Nr. 23 vom 8. Januar 2026) ahndet Herstellung, Montage oder Einfuhr ohne Lizenz von Erhvervsstyrelsen oder einer von ihr ermächtigten Stelle sowie Lagerung, Weitergabe, Erwerb oder Verwendung ohne kommunale Genehmigung sowie den Verkauf oder die Verwendung von Verbraucherfeuerwerk außerhalb der zulässigen Zeiträume mit einer Geldbuße oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren. Seit Januar 2026 ist Sikkerhedsstyrelsen die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen.

Art. 39, Art. 40, Art. 41, Art. 42 und Art. 45; Art. 14, Art. 16, Art. 39 und Anhang I Nr. 45; § 59; § 2, stk. 1, nr. 10, § 9, § 14, § 16 und §

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass der Gegenstand ein pyrotechnischer Gegenstand ist, das heißt explosionsfähige Stoffe oder ein explosionsfähiges Gemisch enthält, das durch selbsterhaltende exotherme chemische Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch erzeugen soll, und dass keiner der sieben Ausschlüsse des Artikels 2 Absatz 2 zutrifft, wobei die Verweise auf die Richtlinie 96/98/EG und die Richtlinie 93/15/EWG als die Schiffsausrüstungsrichtlinie 2014/90/EU und die Richtlinie 2014/28/EU über Explosivstoffe für zivile Zwecke zu lesen sind.
- 2. Kategorisieren Sie den Gegenstand nach Verwendungsart oder nach Zweck und Gefährdungsgrad einschließlich Lärmpegel als F1, F2, F3 oder F4, T1 oder T2, oder P1 oder P2, und prüfen Sie die Kategorie gegen die Gruppenregeln des Anhangs I zu Sicherheitsabstand, Lärmpegel und Konstruktion (Artikel 6 Absatz 1 und Anhang I Nummer 5).
- 3. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jeden Gegenstand, wobei die Richtlinie nur Hersteller, Einführer und Händler kennt, der Verkauf unter eigener Marke oder die Veränderung eines Gegenstands Sie zum Hersteller macht, und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 weiterhin einen verantwortlichen, in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur verlangt.
- 4. Prüfen Sie, welche harmonisierten Normen nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/337 noch im Amtsblatt zitiert werden, und berücksichtigen Sie, dass seit dem 24. März 2025 keine zitierte Norm für Feuerwerk der Kategorien F1, F2 und F3 mehr besteht, sodass die Konformität mit Anhang I ohne Konformitätsvermutung gegenüber der notifizierten Stelle nachzuweisen ist.
- 5. Wählen Sie den Konformitätsbewertungsweg mit einer notifizierten Stelle: Modul B plus Modul C2, D oder E, oder Modul G, oder nur für Feuerwerk der Kategorie F4 Modul H, und stellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang II mit Risikoanalyse, Zeichnungen, Normenliste, Berechnungen und Prüfberichten zusammen (Artikel 17 und Anhang II).
- 6. Holen Sie die Registrierungsnummer bei der notifizierten Stelle ein und prüfen Sie, dass sie aus deren vierstelliger Kennnummer, der Kategorie in Großbuchstaben und der Bearbeitungsnummer der Stelle aufgebaut ist, geschrieben als XXXX-YY-ZZZZ (Artikel 9 Absatz 1 und Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU, Artikel 1).
- 7. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang III, als eine einzige Erklärung, wenn auch andere Unionsrechtsakte gelten, halten Sie sie aktuell und wie von den Mitgliedstaaten gefordert übersetzt, und bringen Sie die CE-Kennzeichnung gefolgt von der Nummer der notifizierten Stelle an, sofern diese an der Fertigungskontrolle beteiligt ist (Artikel 18, 19 und 20).
- 8. Wenden Sie die vollständige Kennzeichnung nach Artikel 10 in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Verkaufsmitgliedstaats an, oder die kürzere Kennzeichnung nach Artikel 11 zuzüglich des REACH-Sicherheitsdatenblatts für Fahrzeuggegenstände, und verlegen Sie die Angaben auf das kleinste Packstück, wenn auf dem Gegenstand kein Platz ist.
- 9. Richten Sie an jedem Verkaufspunkt die Kontrollen für Altersgrenzen und Fachkenntnisse ein, und wenden Sie in Dänemark die nationale Verschärfung an: Verbraucherfeuerwerk umfasst nur F1 und F2, die Altersgrenzen sind 18 und 15 Jahre für F1, P1-Gegenstände gehen nur an Käufer ab 18 Jahren, der Einzelhandel läuft vom 15. bis 31. Dezember und die Verbrauchernutzung nur am 31. Dezember und 1. Januar.
- 10. Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die Erklärung 10 Jahre auf, führen Sie das Register der Registrierungsnummern mit Handelsname, allgemeinem Typ und Untertyp sowie Herstellungsort 10 Jahre lang, halten Sie die Lieferanten- und Kundenrückverfolgbarkeit 10 Jahre lang vor, und richten Sie

das Korrekturmaßnahmen- und Meldeverfahren ein (Artikel 8 Absatz 3, 9 Absatz 2, 12 Absatz 8, 15 und Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU, Artikel 3).

Quellen

1. Richtlinie 2013/29/EU über pyrotechnische Gegenstände, veröffentlicht im ABl. L 178 vom 28. Juni 2013 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0029>
2. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigungen und Zusammenhänge zu CELEX 32013L0029 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32013L0029>
3. Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission zur Einrichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0058>
4. Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, aufgehoben zum 1. Juli 2015 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32007L0023>
5. Durchführungsbeschluss (EU) 2025/337 der Kommission über die harmonisierten Normen für pyrotechnische Gegenstände (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025D0337>
6. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
7. Richtlinie 2014/28/EU über Explosivstoffe für zivile Zwecke, die den Ausschluss in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e übernahm (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0028>
8. Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung, die den Ausschluss in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b übernahm (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0090>
9. Harmonisierte Normen für pyrotechnische Gegenstände (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/pyrotechnic-articles_en
10. Die Kommission veröffentlicht Bewertungen der EU-Vorschriften über Pyrotechnik und zivile Explosivstoffe, 19. September 2025 (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/news/commission-publishes-evaluations-eu-rules-pyrotechnics-and-civil-explosives-2025-09-19_en
1. Bekendtgørelse nr. 1799 af 9. september 2021 om krav til fyrværkeri og andre pyrotekniske artikler (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1799>
2. Bekendtgørelse nr. 1798 af 9. september 2021 om indførsel, fremstilling, opbevaring, overdragelse, erhvervelse og anvendelse af fyrværkeri og andre pyrotekniske artikler (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1798>
3. Bekendtgørelse nr. 729 af 12. juni 2024 om ændring af bekendtgørelse nr. 1799 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2024/729>
4. Bekendtgørelse nr. 730 af 12. juni 2024 om ændring af bekendtgørelse nr. 1798 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2024/730>
5. Lov nr. 637 af 11. juni 2024 om ændring af lov om fyrværkeri og andre pyrotekniske artikler m.v. (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2024/637>
6. Bekendtgørelse af lov om fyrværkeri og andre pyrotekniske artikler, LBK nr. 23 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/23>
7. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>

.8. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen siden januar 2026 (Erhvervsstyrelsen) —
<https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/pyrod/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.